

BGer 1C_106/2009 vom 23. April 2009

Bundesgericht, 2009-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_106_2009

FR: TF 1C_106/2009 du 23 avril 2009

IT: TF 1C_106/2009 del 23 aprile 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerden stimmen wörtlich überein. Sie betreffen die gleiche Rechtshilfesache und können - wie die folgenden Erwägungen zeigen werden - mit derselben Begründung erledigt werden. Es rechtfertigt sich deshalb, die Beschwerdeverfahren zu vereinigen.

E. 2.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160, mit Hinweisen).

E. 2.2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG muss der Beschwerdeführer darlegen, warum ein besonders bedeutender Fall gegeben sein soll. Kommt er seiner Begründungspflicht nicht nach, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (vgl. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

Der Beschwerdeführer legt insoweit in den Beschwerden (S. 2 Ziff. 2) einzig dar, die Frage der Kosten könne hier wohl nicht als besonders bedeutender Fall im Sinne von Art. 84 BGG aufgefasst werden, da es am Erfordernis der Verletzung elementarer Grundsätze des Rechtshilfeverfahrens fehle. Er räumt damit - wie die Beschwerdegegner und das Bundesamt in den Vernehmlassungen zutreffend bemerken - selber ein, dass kein besonders bedeutender Fall vorliegt. Hätte er sich dazu nicht geäussert, wäre auf die Beschwerden mangels Begründung nicht einzutreten gewesen. Dann muss dies erst recht gelten, wenn er selber einräumt, dass kein besonders bedeutender Fall vorliegt.

Wenn der Beschwerdeführer nun in den Repliken (je S. 2 Ziff. 2a) etwas Abweichendes ausführt, kann darauf schon deshalb nicht eingetreten werden, weil er in der Replik - nach Ablauf der Beschwerdefrist - nichts vorbringen kann, was er in der Beschwerde darzulegen versäumt hat. Die Replik kann nicht dazu benutzt werden, die Beschwerde nachzubessern (BGE 132 I 42 E. 3.3.4 S. 47, mit Hinweisen). Im Übrigen ist es widersprüchlich, wenn der Beschwerdeführer zunächst einräumt, es liege kein besonders bedeutender Fall vor, und in der Folge etwas anderes vorbringt. Ein solches Verhalten verdient keinen Rechtsschutz.

Auf die Beschwerden ist danach nicht einzutreten.

E. 2.3

Fraglich wäre im Übrigen die Beschwerdelegitimation. Wie es sich damit verhält, kann dahingestellt bleiben.

E. 3

Der Beschwerdeführer unterliegt. Da es um seine Vermögensinteressen ging (vgl. BGE 97 I 329 E. 6 S. 337), trägt er die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 4 BGG). Zudem hat er die Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.